

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

4. Jahrgang

Berlin, den 19. Mai 1937

Blatt 11

Inhalt: Wiederzulassung einer Firma. S. 85. — Beorderung von Ergänzungen für Bedarfsträger außerhalb der Wehrmacht. S. 85. — Einberufung. S. 85. — Vernichtung von Verfügungen. S. 85. — Versorgung der Truppenküchen des Heeres und der Luftwaffe mit Speiseöl. S. 86. — Berichtigung. S. 87. — Offizier-Ergänzungs-Bestimmungen vom 26. 4. 1937. S. 87. — Berichtigung. S. 87. — Beschäftigung von Werkanlagen der Luftfahrt-Industrie. S. 87. — Rücklieferung von beschossenen Inf. Patronenhülsen. S. 87. — Formänderungsbücher und Zusammenstellungen. S. 88. — Dienstanweisung für Truppeningenieure (Sch) bei den Beobachtungs-Abteilungen. S. 88. — Verzeichnis der Heeresstäben. S. 88. — Ausschließung von Firmen. S. 89. — Beföstigungsgeld. S. 89. — Bestellung von Tennisgerät usw. S. 89. — Ausbildung der Fahnenjunker in der Truppe. S. 90. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 90. — Berichtigung eines Deckblattes. S. 91. — Berichtigung der D 206*. S. 91. — Außerkraftsetzung von Heeresdruckvorschriften. S. 91. — Außerkrafttreten von D-Vorschriften. S. 91. — Berichtigung. S. 91.

222. Wiederzulassung einer Firma.

Die mit D. R. S. Nr. 4560/36 Wa B Stab (IV b) vom 26. 9. 36 angeordnete und in den S. M. 1936 S. 202 Nr. 641 bekanntgemachte Ausschließung der Firma Wilh. Th. Bätgen, Neheim-Ruhr, wird aufgehoben und die Firma zu Leistungen und Lieferungen für den Wehrmachtsbereich wieder zugelassen, nachdem der Grund der Ausschließung — Unzuverlässigkeit — infolge Umstellung auf einen anderen Geschäftsbetrieb fortgefallen ist.

Reichskriegsministerium,
7. 5. 37. WA/W Stb (W Rü).

223. Beorderung von Ergänzungen für Bedarfsträger außerhalb der Wehrmacht.

In der Verfügung »Reichskriegsministerium Nr. 3643/36 geh. AHA/Allg E (V) v. 13. 1. 1937«, die nur an die Gen. Kdo. und Wehrerfahrdienststellen bis Wehrmeldeamt einschl. verteilt ist, ist in Ziffer I, 3 dritte Zeile für »Reichsbahndirektionen« »Bahnbevollmächtigten« zu setzen.

Reichskriegsministerium,
4. 5. 37. AHA/Allg E (V).

224. Einberufung.

Die in S. M. 1936 zu Nr. 34 auf Seite 17 bis 23 gegebenen Muster 1 bis 4 für die Gestellungsbefehle, den Einberufungsbefehl und die Aufforderung werden durch die beiliegenden neuen Muster 1 bis 4 ersetzt. Es wird nochmals besonders darauf hingewiesen, daß Einberufung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht (Gestellungsbefehl

Muster 1) und zu mehrtägigen Übungen usw. (Gestellungsbefehl Muster 2) 6 Wochen vor dem Gestellungstag zu erfolgen hat.

Das neue Muster 1 für Einberufung der Rekruten zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht ist vom 15. 6. 1937 ab ausschließlich zu verwenden. Etwaiger Vorrat an dem bisherigen Muster 1 ist einzustampfen (nicht zu verbrennen). Die bisherigen Muster 2 bis 4 können, soweit noch vorrätig, bis 30. 9. 37 aufgebraucht werden.

Reichskriegsministerium,
11. 5. 37. AHA/Allg E (II).

225. Vernichtung von Verfügungen.

Durch die Ausgabe der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. 4. 37 (D 2/1) und der Wehrmachterfah-Bestimmungen vom 29. 4. 37 (D 3/1) sind nachstehende Verfügungen außer Kraft getreten. Sie sind gem. H. Dv. 99 zu vernichten.

1. Ob. d. S. M. 12i 10. 29 Allg E (Ia) Nr. 1964/35 g. Kdos. v. 8. 11. 35,
2. Ob. d. S. M. 12a Allg E (Ia) Nr. 1775/35 g. Kdos. v. 7. 9. 35,
3. Ob. d. S. M. 12a E (Ia) Nr. 6489/35 v. 6. 9. 35,
4. Ob. d. M. Nr. 6938 A Vw v. 28. 10. 35 (Allg Nr. 8420/35),
5. Ob. d. S. M. 12i 10. 20b Nr. 8910/35 (Allg E (Ia) v. 9. 12. 35,
6. R. K. M. u. Ob. d. S. M. 12a Allg E (Ic) Nr. 5418/35 v. 27. 8. 35,
7. R. K. M. u. Ob. d. S. M. Allg E (Ia) Nr. 4657/35 v. 13. 8. 35,

8. R. R. M. u. Ob. d. W. Allg E (I) Nr. 5112/35 v. 30. 7. 35,
9. Ch. S. E. Allg E (I) Nr. 2337/35 v. 21. 5. 35,
10. Ch. S. E. Allg E (I) Nr. 2390/35 v. 7. 5. 35,
11. R. R. M. Allg E (I) Nr. 740/35 geh. v. 26. 4. 35, Allg E (I) Nr. 740/35 geh. v. 26. 4. 35 II. Ang.,
12. R. R. M. u. Ob. d. W. Allg E (I) Nr. 3473/35 v. 1. 7. 35,
13. Ch. S. E. Allg E (I) Nr. 700/35 g. Rdos. v. 13. 3. 35,
14. R. R. M. u. Ob. d. W. Allg E (I) Nr. 1602/35 geh. v. 9. 8. 35,
15. R. R. M. u. Ob. d. W. Mj. 12 i 10. 20 c Allg E (Ia) Nr. 7118/36 v. 26. 2. 36 ohne Anlage — Anf. bleibt in Kraft!
16. R. R. M. u. Ob. d. W. Mj. 12 i 10. 20 c Allg E (Ia) Nr. 7400/36 v. 12. 3. 36,
17. R. R. M. Mj. 12 i 10. 20 c Allg E (Ia) Nr. 8920/36 v. 22. 5. 36,
18. R. R. M. Mj. 12 i 10. 20 c Allg E (Ia) Nr. 8099/36 v. 7. 4. 36,
19. R. R. M. u. Ob. d. W. Mj. 1 k 26. 12/14 Allg E (Ia) Nr. 6340/36 v. 28. 2. 36,
20. O. R. S. Mj. 12 i 10. 20 c Allg E (Ia) Nr. 7118/36 v. 26. 2. 36,
21. R. R. M. Mj. 12 i 10. 24 Allg E (Ia) Nr. 11410/36 v. 10. 9. 36,
22. O. R. S. Mj. 12 i 10. 20 c Allg E (Ia) Nr. 10044/36 v. 10. 7. 36,
23. R. R. M. Mj. 12 i 12. 30 Allg E (Id/a) Nr. 9469/36 v. 22. 6. 36,
24. R. R. M. Allg E (II) Nr. 9850/36 v. 3. 7. 36,
25. R. R. M. Allg E (IIa) Nr. 9900/36 v. 7. 36,
26. R. R. M. Mj. 12 i 10. 29 Allg E (I/II) Nr. 10540/36 v. 8. 8. 36,
27. R. R. M. u. Ob. d. W. Mj. 12 i 10. 16 Allg E (Ia) Nr. 6359/36 v. 23. 1. 36,
28. R. R. M. Mj. 12 i 10. 20 Allg E (Ia) Nr. 1426/36 v. 25. 3. 36,
29. R. R. M. u. Ob. d. W. Mj. 12 i 10. 16 Allg E (Ia) Nr. 6359/36 II. Ang. v. 17. 2. 36,
30. R. R. M. Mj. 12 i 10. 20 Allg E (Ie) Nr. 7580/36 v. 14. 3. 36,
31. R. R. M. u. Ob. d. W. Mj. 12 i 10. 20 Allg E (Ic) Nr. 7750/36 v. 23. 3. 36,
32. R. R. M. u. Ob. d. W. Mj. 12 i 10. 20 Allg E (I) Nr. 7500/36 v. 6. 3. 36,
33. R. R. M. u. Ob. d. W. Mj. 12 i 10. 20 Allg E (Ie) Nr. 7500/36 II. v. 20. 3. 36,
34. R. R. M. Mj. 12 i 10. 20 a Allg E (Ia) Nr. 13401/36 v. 12. 12. 36,
35. R. R. M. Mj. 12 i 10. 20 Allg E (I) Nr. 9360/36 v. 30. 6. 36,
36. O. R. S. Mj. 12 i 10. 20 c Allg E (Ia) Nr. 8340/36 v. 22. 4. 36,
37. Ob. d. S. Mj. 1 k 26. 14 Allg E (Ia) Nr. 7000/36 v. 25. 2. 36,

38. R. R. M. Mj. 12 i 10. 20 Allg E (I) Nr. 9258/36 v. 5. 6. 36,
39. R. R. M. Mj. 1 k 26. 12/14 Allg E (Ia) Nr. 11240/36 v. 12. 9. 36,
40. R. R. M. Mj. 12 i 10. 22 Allg E (I/II) Nr. 12210/36 v. 8. 10. 36,
41. R. R. M. Mj. 12 i 10. 10 Allg E (I) Nr. 13430/36 v. 19. 11. 36,
42. R. R. M. Mj. 12 i 10. 20 Allg E (Id) Nr. 12701/36 v. 28. 10. 36,
43. R. R. M. Mj. 12 i 10. 20 c Allg E (Ia) Nr. 1083/36 geh. v. 22. 4. 36,
44. R. R. M. $\frac{\text{Mj. 49 n 11. 10 S Jn}}{\text{Nr. 374. 12. 35 II. Ang.}}$ v. 26. 1. 36 (Allg 6497/36).
45. R. R. M. Allg E (IIa) Nr. 8760/36 Mj. 12 i 10. 26 v. 17. 6. 36,
46. R. R. M. Allg E (IIa) Nr. 8760/36 II. Ang. v. 5. 8. 36,
47. R. R. M. Mj. 12 i 10. 20 Allg E (Ia) Nr. 43/37 v. 8. 1. 37,
48. R. R. M. Mj. 12 i 10. 29 Allg E (I) Nr. 9930/36 v. 17. 7. 36,
49. R. R. M. Mj. 12 i 10. 20 Allg E (I) Nr. 13450/36 v. 23. 11. 36.

Reichsriegsministerium,
12. 5. 37. AHA/Allg E (Ia).

226. Versorgung der Truppentrüchen des Heeres und der Luftwaffe mit Speiseöl.

Der Herr Reichs- und Preuß. Minister für Ernährung und Landwirtschaft hat die Belieferung der Truppentrüchen mit Speiseöl außerhalb des Kontingents zugesagt.

Zur Ermöglichung einer gesicherten Versorgung haben die Küchenverwaltungen über den Bedarf an Speiseöl Schlußscheine nach der Anlage auszustellen und ihren Lieferanten auszuhandigen. Zu berücksichtigen ist nur der unbedingt notwendige Bedarf, der gewissenhaft festzustellen ist; als Lieferabschnitt ist das Kalenderhalbjahr vorzusehen.

Auf Grund des Schlußscheines wird der Lieferant von der Sachuntergruppe Ölmühlen-Industrie in Berlin außerhalb des Kontingents zusätzlich mit Speiseöl beliefert werden.

Ausgeführte Teillieferungen sind auf dem Schlußschein von den Küchenverwaltungen zu bestätigen.

Reichsriegsministerium,
30. 4. 37. B 3 (II d).

Anlage.

Muster.

Schlussschein.

(Auftragsbestätigung.)

Die Küchenverwaltung des
(Bezeichnung des Truppenteils)

in

hat an die Firma

als Auftragnehmer (Verkäufer) vergeben:

..... kg Speiseöl zum Preise von R. M. je kg
für die Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 1937

Beschaffenheit:

Frei (Ort der Anlieferung)

Lieferfrist: monatlich kg

Anerkannt

(Unterschrift des Kommandeurs)

(Ort und Datum)

Die Küchenverwaltung

(Unterschrift des Leiters
Dienstgrad)

227. Berichtigung.

In den S. M. 1937 S. 68 Nr. 159 sehe in der letzten Zeile des Abschnitts B. J. G. J. (B) prüft:

statt: Wetterdienstgerät der M. G. Einheiten
dafür: Wetterdienstgerät der J. G. Einheiten.

Oberkommando des Heeres,

7. 5. 37. AHA (Ib).

**228. Offizier-Ergänzungs-
Bestimmungen vom 26. 4. 1937.**

Den Generalkommandos und dem Kommando der Panzertruppen wird durch die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung nach besonderem Verteiler die Vorschrift D 8/3, betr. »Ergänzungsbestimmungen für die Offizierlaufbahnen im Heere (Offz. Erg. Best.), vom 26. 4. 37« zur sofortigen Weiterverteilung bis einschl. Kp. usw. und Wehrmeldeämter überfandt.

Diese Bestimmungen sind bis auf weiteres im freien Handel käuflich nicht zu erwerben

In der D 1 vom 1. 3. 37 Seite 6 bei D 8 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 3 ist zu setzen: »H. Dv.«. Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 149 unter Nr. 14 zu vermerken.

Oberkommando des Heeres,

27. 4. 37. AHA/Allg E (II).

229. Berichtigung.

1. S. M. 1937, S. 73, Nr. 182,
ändere im Abschnitt VI (betr. Heft 27 der St. M. [R5] 1935) in der 5. Zeile die Titelangabe »33« in »35«.

2. S. M. 1937, S. 78, Nr. 205,
ändere im Abschnitt I (betr. Heft 1 der St. M. [R5] 1935) Ziffer 1 b die letzte Zeile in: »5) Beim Gen. Kdo. III. A. K. = 2.«

Abschnitt IV (betr. Heft 22 der St. M. [R5] 1935) ist mit allen Angaben zu streichen.

Oberkommando des Heeres,

8. 5. 37. AHA/Allg E (II).

**230. Besichtigung von Werkanlagen
der Luftfahrt-Industrie.**

In letzter Zeit haben sich Besichtigungen von Werkanlagen der deutschen Luftfahrtindustrie durch militärische Stellen für die Durchführung der Fabrikation sehr nachhaltig bemerkbar gemacht.

Um der Luftfahrtindustrie die reibungslose Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten, sind Besuche und Besichtigungen von Werkanlagen der Luftfahrtindustrie auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Oberkommando des Heeres,

11. 5. 37. AHA/Allg H (IV a).

**331. Rücklieferung
von beschossenen Inf. Patronenhülsen.**

Unter den von den Truppen zurückgelieferten beschossenen Munitionsteilen sind in letzter Zeit mehrfach B-Patronen festgestellt worden.

Es wird nochmals auf die Bestimmungen der H. Dv. 450 Ziff. 283/284 und auf S. M. 1937, S. 16, Nr. 36 hingewiesen.

Für die Behandlung unbrauchbarer B-Patronen gilt die Bestimmung in S. M. 1936, S. 56/57, Nr. 159 II bis 5, die zur Vermeidung von Unglücksfällen genau zu beachten ist.

Oberkommando des Heeres,

10. 5. 37. AHA/Fz (C IX).

232. Formänderungsbücher und Zusammenstellungen.

Formänderungsbücher und Zusammenstellungen der Formänderungen bzw. der eingeführten Neuerungen (f. S. M. 1935 S. 120 Nr. 414) sind

»Nur für den Dienstgebrauch«

bestimmt und wie folgt zu berichtigen:

- a) Auf dem Deckel — über dem Schild — und auf dem Titelblatt bzw. auf den Titelseiten der einzelnen Zusammenstellungen ist über »Formänderungen« bzw. über »Zusammenstellung« zu setzen:

»Nur für den Dienstgebrauch«.

- b) Auf der Innenseite des Umschlagdeckels ist aufzunehmen:

»Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 Reichsstrafgesetzbuchs (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.«

- c) Bei den Formänderungsbüchern ist auf der letzten Seite, bei den Zusammenstellungen auf der dritten Seite des Deckels (in rot) handschriftlich einzutragen:

»Verschlusssachenvermerk auf Deckel und Titelblatt (Titelblätter) zsf. S. M. 1937 Nr. 232 vom 4. 5. 37.

Oberkommando des Heeres,

4. 5. 37. Wa Vs (f II).

233. Dienstanweisung für Truppeningenieure (Sch) bei den Beobachtungs-Abteilungen.

I. Allgemeine Dienstverhältnisse.

- a) Die Truppeningenieure des Schallmeßwesens (Sch) werden in die Stellen der Beamten des höheren technischen Dienstes gemäß Stärkenachweis, Teil B, den Stäben der Beobachtungsabteilungen vom R. K. M. zugewiesen.
- b) Der unmittelbare Disziplinarvorgesetzte des Truppeningenieurs (Sch) ist der Kommandeur der Einheit (vgl. H. Dv. 3 b II, Spalte 5); ihm ist er auch dienstlich unmittelbar unterstellt.
- c) Der Truppeningenieur (Sch) ist Sachbearbeiter beim Stabe seiner Einheit für elektrotechnische, insbesondere schallmeßtechnische Angelegenheiten und berät den Kommandeur durch Vortrag.
- d) Der Truppeningenieur (Sch) hat über die ihm dienstlich zugeteilten Wehrmachtangehörigen, Angestellten und Arbeiter die Dienstaufsicht auszuüben. Seinen Anordnungen auf fachtechnischem Gebiet ist Folge zu leisten.

II. Aufgaben.

1. Die Hauptaufgaben des Truppeningenieurs (Sch) sind folgende:
- a) Beratung des Kommandeurs in elektrotechnischen, insbesondere schallmeßtechnischen Angelegenheiten, Mitwirkung bei Verteilung der

Mittel aus Kapitel VIII A 17 Titel 34 zusammen mit einem vom Kommandeur zu bestimmenden Offizier und dem technischen Verwaltungsbeamten.

- b) Beratung des Kommandeurs bzw. Batteriechefs bei der Durchführung von Truppenversuchen, insbesondere auf dem Gebiet des Schallmeßwesens und Bearbeitung der Erfahrungsberichte über die durchgeführten Truppenversuche als Sachbearbeiter beim Stabe.
- c) Leitung der elektrotechnischen Werkstatt und der Ladestation. Instandsetzung des Geräts und Durchführung von Formveränderungen. Mitwirkung bei der Ausrüstung der Werkstatt mit Werkzeug, Maschinen und Werkstoffen und beim Aussondern verbrauchten Geräts. Personalangelegenheiten und Dienstaufsicht über das Werkstattpersonal, Werkstattarbeitsordnung, Unfallverhütung.
- d) Unterricht über das Gerät und seinen Einsatz bei Lehrgängen der Beobachtungsabteilungen, insbesondere der Schallmeßbatterie.
- e) Ergänzung und Pflege der Lehrmittel. Anleitung der als Lehrer eingeteilten Unteroffiziere und Gefreiten in der Benutzung der Lehrmittel. Mitwirkung bei der Beschaffung von Lehrfilmen. Instandsetzung des Film- und Bildgeräts.
- f) Übernahme von elektrotechnischem Gerät aus Zeugämtern, soweit es Schallmeßzwecken dient.
- g) Mitwirkung beim Aussondern von verbrauchtem elektrotechnischem Gerät (wie vor).
- h) Beaufsichtigung der für Meßzwecke dienenden festen elektrischen Anlagen der Beobachtungsabteilung.
- i) Vertretung des Truppeningenieurs (K) in seinen Aufgaben als MKS.

2. Nach Weisung des Kommandeurs ist der Truppeningenieur (Sch) heranzuziehen bei:

- a) Überwachung des technischen Refrutenunterrichts für das Schallmeßwesen,
- b) Überwachung der Pflege des Geräts, soweit es Schallmeßzwecken dient,
- c) Geräteappell (wie vor),
- d) elektrotechnischen Einrichtungen und Bauten,
- e) Vorträgen vor dem Offizierkorps der Abteilung über Neuentwicklungen auf einschlägigen Gebieten der Elektrotechnik.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,

4. 5. 37. B A/B 1 (VIII) AHA/In 4 (V a/d).

234. Verzeichnis der Heeresklassen.

Das mit Az. 59 b B 1 (VI 3) Nr. 14800/36 vom 15. 10. 1936 herausgegebene Verzeichnis ist handschriftlich wie folgt

- a) zu berichtigen:

2/III und 3/III: ändere den Eintrag in Spalte 7 in »R. Spt. Bank«,

2/III und 23/III: streiche den Eintrag in Spalte 10,

12/IV, 17/IV, 31/IV, 32/IV und 34/IV sind mit allen Angaben zu streichen,

2/V: ändere den Eintrag in Spalte 2 in »Baden-
Baden«,
8/V: ändere den Eintrag in Spalte 2 und 8 in
»Schwäb. Gmünd«,
15/VII: trage in Spalte 7/8 nach »Rb. N. St.
Rempten (Allg.)«,
27/VII: ersehe in Spalte 10 »Buttensee« durch
»Mittenwald«,
28/IX: trage in Spalte 9 nach »Thüringische
Staatsbank, Zweigst. Ohrdruf«,

4/XII: trage in Spalte 9 nach »Bezirks- und
Stadtparkasse Germersheim, Konto Nr. 1379«,
6/XII: trage in Spalte 7/8 nach »Rb. N. St. Zwei-
brücken«,
13/XII: ändere den Eintrag in Spalte 8 in »Neu-
stadt (Weinstraße)«,
Bemerkung 3 zu 3/III: ersehe auf der 3. Zeile
»Zentralabteilung (Z)« durch »Heeresbeamten-
und Kassenabteilung (B 1)«;

b) zu ergänzen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
33/II	Peenemünde	H. St. O. R.	H. St. O. Verw.	Stettin	546	Rb. N. St.	Ewinemünde	—	
34/II	Perlin	A. R.	Rem. Amt	Hamburg	79 418	Rb. St.	Schwerin	—	
35/II	Prenzlau	H. St. O. R.	H. St. O. Verw.	Berlin	148 183	Rb. N. St.	Prenzlau	—	
28/III	Kummerisdorf	»	»	»	11 404	»	Ludewalde	—	Schießpl.
29/III	Stahnsdorf (Kr. Leltow)	»	»	»	132 181	»	Potsdam	—	
31/III	Zielenzig	»	»	»	37 146	»	—	Kreis- und Stadtparkasse Zielenzig, Konto Nr. 42	
3/VIII	Bunzlau	»	»	Breslau	58 494	Rb. N. St.	Bunzlau	—	
33/IX	Gera	»	»	Erfurt	1 471	Rb. St.	Gera	—	
34/IX	Jena	»	»	»	522	Rb. N. St.	Jena	—	
35/IX	Rudolstadt	»	»	»	2 410	»	Saalfeld (Saale)	Sparkasse der Stadt Rudolstadt, Konto Nr. 700	
36/IX	Saalfeld (Saale)	»	»	»	1 916	»	Saalfeld (Saale)	—	
37/IX	Weimar	»	»	»	284	»	Weimar	—	
21/XII	Idar-Oberstein	»	»	Frankfurt (M.)	1 514	»	Idar-Oberstein	—	
23/XII	Pirmasens	A. R.	Festg. Pi. Stab 12	Ludwigshafen	20 318	»	Pirmasens	—	
24/XII	St. Wendel	»	Festg. Pi. Stab 2	Saarbrücken	1 444	—	—	Kreissparkasse St. Wendel	

Oberkommando des Heeres, 8. 5. 37. B 1 (VI 3).

235. Ausschließung von Firmen.

Die Firma Chemisch-Technisches Laboratorium Friedrich Ernst Knöfel, Berlin W 15, Ludwigkirchstraße 13, ist von allen Lieferungen und Leistungen für den gesamten Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen.

Der Grund kann bei der Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes erfragt werden.

Oberkommando des Heeres,
4. 5. 37. B 3 (VII a).

236. Beföstigungsgeld.

Die Wehrkreisverwaltung V hat das niedrige Beföstigungsgeld für den Standort Horb für die Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 37 von 97 Rpf auf 93 Rpf täglich herabgesetzt. S. M. 1937 S. 4 Nr. 14 ist zu berichtigen.

Oberkommando des Heeres,
11. 5. 37. B 3 (II d).

237. Bestellung von Tennisgerät usw.

Tennisschläger werden von den nachstehenden Firmen zu den angegebenen, besonders vereinbarten Preisen geliefert:

Von der Firma Heinrich Hammer, Erbach-Ulm a. D.

1. Schläger »Clubmeister«, Rahmen 7fach verleimt, Darmsaite, weiß 17,— R. M.,
2. Schläger »Stadion«, Rahmen 9fach verleimt, helle Darmsaite, weiß 20,— »
3. Schläger »Turnier«, Rahmen 9fach verleimt, beste Turniersaite, weiß 26,50 » .

Von der Firma Hugo Roithner & Co., Schweid-
nitz i. Schl.

1. Schläger »Regina«, Rahmen 3fach verleimt, Darmsaite, weiß 16,— R. M.,
2. Schläger »Adler«, Rahmen 5fach verleimt, helle Darmsaite, weiß 20,— »
3. Schläger »Rona Turnier«, Rahmen 5fach verleimt, beste Turniersaite, weiß 26,50 » .

Von der Firma Schröder & Karhke, Dresden 44, Iglauer Straße 1.

1. Schläger »Meister«, Rahmen 3fach verleimt, Darmsaite, weiß 16,— R.M.,
2. Schläger »Triumph«, Rahmen 4fach verleimt, helle Darmsaite, weiß 21,— »
3. Schläger »Davis«, Rahmen 7fach verleimt, beste Turniersaite, weiß ... 28,— » .

Griffleder einschl. Befestigung Mehrpreis für alle Schläger je 1,— R.M.

Sonstige Tennisgeräte usw. (Zubehör) werden von diesen Firmen ebenfalls zu Sonderpreisen nach vorheriger Anfrage hinsichtlich der Ausführung geliefert.

Bestellungen und Bezahlung sind durch die zuständigen Zahlmeistereien an die betreffende Firma unmittelbar zu richten. Für die Bezahlung haftet allein der Besteller. Die Lieferung der Schläger kann nach Eingang des Auftrages bei der Firma in etwa 8 Tagen zugesagt werden.

Bedarfsanmeldungen für Tennishälle — Conti — sind wie bisher dem Beschaffungsamt für Heer und Marine, Berlin W 35, Dörnbergstraße 7, zuzuleiten. Die Lieferung der Hälle erfolgt in wenigen Tagen. Preis für Conti Hälle z. B. 1 Duzend = 9,— R.M.

Oberkommando des Heeres,

26. 4. 37. In 1 (VIb).

238. Ausbildung der Fahnenjunker in der Truppe.

Durch die neuen »Ergänzungs-Bestimmungen für die Offizier-Laufbahn im Heere (Offz. Erg. Best. vom 26. 4. 37)« ist Teil I der D 23 (Bestimmungen für die neunmonatige Ausbildung der Fahnenjunker bei der Truppe) überholt. Er ist zu streichen. Eine besondere Anweisung für die Berichtigung der D 23 erfolgt nicht, da die D 23 demnächst als Neudruck erscheint.

Für den Ausbildungsgang der Fahnenjunker des 21. Offizier-Ergänzungs-Jahrganges (Dienst Eintritt: November u. Dezember 36) ist die Verfügung O K H Nr. 2300/36 In 1 (II) v. 17. 11. 36 maßgebend. Die in dieser Verfügung enthaltenen Fristangaben, die von den Vorschriften der Offz. Erg. Best. vom 26. 4. 37 abweichen, werden nachstehend zusammengefaßt. Einzelheiten sind in der Verfügung selbst nachzulesen.

- a) Fahnenjunker, die am 1. 11. oder 1. 12. 36 eingetreten sind, können vom 1. 6. 37 ab zu Gefreiten befördert werden.
- b) Die »Berichte«, die der Inspektion der Kriegsschulen als Unterlagen für die Einberufung zu den Kriegsschulen einzureichen sind, sind wie folgt vorzulegen:

bei den Regimentern und selbständigen Truppenteilen	9. 8. 37,
bei den Divisionen	16. 8. 37,
bei den Generalkommandos	23. 8. 37,
beim O K H/Inspektion der Kriegsschulen	30. 8. 37.

c) Alle Fahnenjunker des 21. Offizier-Ergänzungs-Jahrganges sind gleichzeitig, Eignung zum Kommando zu den Kriegsschulen vorausgesetzt, am 1. 9. 37 zu Unteroffizieren zu befördern.

Oberkommando des Heeres,

27. 4. 37. In 1 (II).

239. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 448/7 — Beobachtungs- und Vermessungsgerät. — Heft 7. — Planunterlagen, Planzeiger, Plansektor, Feuerleitungstafel. — Vom 5. 9. 36. —

In der H. Dv. 1 a Seite 142 unter H. Dv. 448/6 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum handschriftlich nachzutragen.

2. H. Dv. 464/3 M. Dv. Nr. 374/3 »N. f. D.« Vorschrift über das Stempeln und Bezeichnen von Waffen und Gerät bei der Truppe (St. B.) Teil 3 Allgemeines Heergerät (A. S.) — (einschl. Fahrzeuge und Gerät der Verwaltungseinheiten (Wv.).

— Vom 4. 3. 37. —

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- H. Dv. 464 Teil 6 »N. f. D.« Vorschrift über die Stempelung und die Bezeichnung von Waffen und Gerät bei der Truppe. Teil 6 Allgemeines Heergerät (einschl. Fahrtruppen.)

— Vom 11. 5. 27. —

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß H. Dv. 99 (Verschlußsachen-Vorschrift) zu vernichten.

In der H. Dv. 1 a Seite 149 bei H. Dv. 464 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen.

3. D 108 »N. f. D.« Vorläufige Bestimmungen für die Durchführung von Schießen mit Gewehr und M. G. gegen geschleppte Flugzielscheiben.

— Vom 1. 4. 37. —

In der D 1 vom 1. 3. 37 sind auf Seite 18 bei D 108 Benennung und Ausgabedatum handschriftlich nachzutragen. Unter D 108 in Spalte 1 ist zu setzen: »N. f. D.«, in Spalte 3: »H. Dv.«. Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 149 unter Nr. 13 zu vermerken.

240. Berichtigung eines Deckblattes.

Deckblatt Nr. 14 zur H. Dv. 107 lautet: »Zwischen Seite 142 und 143 hefte ein: beiliegende Seiten 142a bis 142i (Anhang 1).«

Es ist zu ändern: 142i in 142f.

241. Berichtigung der D 206*.

Die gemäß S. M. 1937 S. 74 Nr. 186 ausgeschiedenen Vorschriften:

H. Dv. 119 B Nr. 2 — »Schußtafel für die 15 cm-R. 16 für 15 cm-Hbgr. 16 und 15 cm-Hbschr. 16«
Vom Februar 1928

sowie

Anhanga zur H. Dv. 119 B Nr. 2 — »B.W.G.-Tafeln«
Vom August 1927

sind auch in der

D 206 + »Aufbau der Schießbehelfe«

Vom 10. 12. 36

auf Blatt 42, unter »Schießbehelfe älterer Form« (vor 1. 3. 1932 erschienen) in Spalte 2, 3 und 4 zu streichen.

242. Außerkraftsetzung von Heeresdruckvorschriften.

Durch Ausgabe der D 8/3 — Ergänzungsbestimmungen für die Offizierlaufbahnen im Heere (Offz. Erg. Best.) vom 26. April 1937 — siehe S. M. 1937 S. 87 Nr. 228 treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft:

1. H. Dv. 29 a Teil I (Offiziere) Offizier-Ergänzungsbestimmungen des Reichsheeres (Offz. Erg. Best.) vom 10. 11. 1920 und Neudruck 1928.

2. H. Dv. 29 a Teil II (Sanitätsoffiziere) Offizier-Ergänzungsbestimmungen des Reichsheeres (Offz. Erg. Best.) vom 21. 5. 1928.

3. H. Dv. 29 a Teil III (Veterinäroffiziere) Offizier-Ergänzungsbestimmungen des Reichsheeres (Offz. Erg. Best.) vom 21. 5. 1928.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. 1 a Vorbemerkungen Ziffer 5a zu verwerten.

In der H. Dv. 1 a Seite 9 sind bei H. Dv. 29 a alle Angaben zu streichen.

243. Außerkrafttreten von D-Vorschriften.

Nach der bereits erfolgten Ausgabe der D 467 (N. f. D.) vom 19. 1. 37 treten außer Kraft:

D 467/1 (N. f. D.) — »Vorläufige Vorschrift für das Laden der Granaten 1050 und 1005« —

Vom 14. 2. 35.

D 467/2 (N. f. D.) — »Vorläufige Vorschrift für das Schußfertigmachen der 3,7 cm-Panzergranate (3,7 cm-Pzgr.) und der 3,7 cm-Panzergranate A (3,7 cm-Pzgr. A)« —

Vom 4. 9. 36.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. 99 (N. f. D.) zu vernichten.

244. Berichtigung.

In den S. M. 1937 Nr. 215 ändere auf Seite 82 Zeile 15 von oben 228 in »221« und 687 in »674«.

Wehrbezirkskommando

..... 19.....
(Ort, Tag)

.....
(Anschrift)

Wehrnummer

Gestellungsbefehl

Aushebungsliste *) Nr.

Freiwilligenliste *) Nr.

für

Dieser Gestellungsbefehl berechtigt zum
Lösen einer Militärfahrtkarte gegen Bar-
zahlung für die Einfahrt *)

.....
(Bahnhofstagesstempel)

Sie werden hierdurch zum aktiven Wehrdienst bei

..... in
(Wehrmachts teil, Dienststelle) (Standort)

als Dienstpfl ichtiger ausgehoben *)
als Freiwilliger einberufen *) zum
(Einstellungstag)

und haben sich am um Uhr
(Gestellungstag) (Gestellungszeit)

bei
(Dienststelle)

in
(Gestellungsort, Straße)

zu melden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben (s. Rückseite Nr. 8) haben Sie Bestrafung nach den Militärgesetzen zu gewärtigen.

Dieser Gestellungsbefehl und der Wehrpaß (Annahmeschein **) sind mitzubringen und bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind, abzugeben.

Umstehende Anordnungen sind genau zu beachten.

Abgemeldet

(Dienststempel)

.....
(Ort, Tag)

.....
(Bezeichnung der Pol. Meldebehörde)

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift des Wehrbezirkskommandeurs)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) Nur für Freiwillige.

Papiergröße nach Din-Format A 4 (210×297)

Besondere Anordnungen.

1. Mit Aushändigung dieses Gestellungsbefehls gehören Sie als vorläufig in die Heimat beurlaubter Rekrut zu den Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes und unterliegen den für diese gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen. Im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten sind Sie der militärischen Disziplin unterworfen. Bei unerlaubter Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Verschädigung von Gebrechen finden auf Sie die für Soldaten gültigen Vorschriften Anwendung.
2. Sie werden hiermit bis zum Gestellungstag nach Ihrem derzeitigen Wohnort beurlaubt. Falls Sie bis zum Gestellungstag Ihre Wohnung oder Ihren Wohnsitz wechseln, haben Sie dies binnen 1 Woche persönlich oder schriftlich dem zuständigen Wehrmeldeamt zu melden. Beim Verziehen in einen anderen Wehrmeldebezirk ist diese Meldung innerhalb der gleichen Frist auch bei dem neu zuständigen Wehrmeldeamt zu erstatten. Der Gestellungsbefehl des bisher zuständigen Wehrbezirkskommandos bleibt in Kraft.
3. Sie sind verpflichtet, beiliegende Postkarte, in allen Punkten sorgfältig ausgefüllt, binnen 3 Tagen an das Arbeitsamt abzuschicken, das auf der Postkarte als Empfänger angegeben ist. Sie können die Postkarte ohne Freimarke in den Briefkasten werfen.
4. Sie haben sich rechtzeitig vor dem Gestellungstag bei der für Sie zuständigen polizeilichen Meldebehörde unter Vorzeigen dieses Gestellungsbefehls abzumelden und einen Vermerk über erfolgte Abmeldung umstehend eintragen zu lassen.
5. a) Dieser Gestellungsbefehl ist unverzüglich Ihrem Führer des Betriebes (Arbeitgeber usw.) vorzulegen.
b) Sie sind verpflichtet, beim Verlassen Ihres Arbeitsplatzes, spätestens 48 Stunden vor dem Gestellungstag, Ihr Arbeitsbuch unter Mitteilung über erfolgte Einberufung dem zuständigen Arbeitsamt zur Eintragung des Schließungsvermerks vorzulegen.
6. Die auf Sammeltransporte angewiesenen Rekruten erhalten vor der Einstellung eine Postkarte mit Angabe von Gestellungstag, -zeit und -ort.
7. Ihren Angehörigen kann beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen während der Dauer Ihrer Einberufung Unterstützung nach dem Familienunterstützungsgesetz vom 30. März 1936 und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen gewährt werden. Nähere Auskunft erteilt der Bürgermeister Ihrer Aufenthaltsgemeinde, der auch den Unterstützungsantrag entgegennimmt.
8. Sind Sie durch Krankheit oder sonstige unabwendbare Gründe am persönlichen Erscheinen zu dem befohlenen Zeitpunkt verhindert, so haben Sie dem einberufenden Wehrbezirkskommando (siehe Vorderseite links oben) unter Angabe des Grundes unverzüglich Meldung zu erstatten. Zur Bestätigung haben Sie ein Zeugnis des Amtsarztes oder ein mit dem Sichtvermerk des Amtsarztes versehenes Zeugnis des behandelnden Arztes beizufügen. Etwaige Kosten hierfür haben Sie zu tragen.
9. Für das Zurücklegen des Weges zum Gestellungsort ist zu beachten:
 - I. Für Einzelreisende gilt folgendes:
 - a) Für die Fahrt auf der Eisenbahn sind Sie gegen Vorzeigen dieses Gestellungsbefehls zur Lösung einer Militärfahrkarte bis zu dem umseitig angegebenen Gestellungsort gegen Barzahlung berech-

tigt, sofern der Berechtigungsvermerk auf der Vorderseite nicht gestrichen ist. Gegen Lösung von Zuschlagkarten ist Eil- und Schnellzugbenutzung zulässig, die aber nur bei Entfernungen über 200 km erstattet werden. Bei Fahrt mit dem Schiff und anderen öffentlichen Beförderungsmitteln lösen Sie Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs. Bei Fahrten mit »Seediens Ostpreußen« lösen Sie gegen Vorzeigen des Gestellungsbefehls ebenfalls Militärfahrkarten. Sind mehrere verschiedene öffentliche Verkehrsmittel vorhanden, so ist dasjenige zu wählen, das der Reichskasse die geringsten Kosten verursacht.

- b) Zwecks Rückerstattung des vorauslagten Fahrgebühres haben Sie die Befassung der Fahrkarten am Zielort zu erbitten und diese bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind, abzugeben. Erstattung der von Ihnen vorauslagten Beträge erfolgt nur bei Vorlage der Fahrkarten, Zuschlagkarten usw.

II. Falls Sie auf Sammeltransport angewiesen sind (siehe Ziffer 6), berechtigt der Gestellungsbefehl nur zur Lösung einer Fahrkarte bis zu dem auf der Postkarte angegebenen Gestellungsort, sofern der Berechtigungsvermerk auf der Vorderseite des Gestellungsbefehls nicht gestrichen ist.

10. Sie haben Anspruch auf:

A. Begegeld, und zwar für vorauslagte Fahrkosten:

- a) für eine Militärfahrkarte für die nach der Verkehrsmitte kürzeste Eisenbahnstrecke zwischen Ihrem letzten dauernden Aufenthaltsort, an dem Sie in Wehrüberwachung stehen, und dem Gestellungsort und für Eil- und Schnellzugbenutzung bei einer Entfernung von über 200 km.

Außerdem, soweit Eisenbahnverbindung nicht vorhanden ist:

- b) für eine Schiffskarte 2. Klasse (bei Fahrt mit »Seediens Ostpreußen« Militärfahrkarte),
- c) für Fahrkarten anderer öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel,
- d) von 10 *Rpf* für 1 km für die 5 km übersteigenden Landwegstrecken, auf denen öffentliche Beförderungsmittel nicht regelmäßig verkehren.

B. Zehrgeld, und zwar bei Eisenbahnfahrt usw. über 6 bis 8 Stunden 1,00 *R.M.*, über 8 bis 12 Stunden 1,50 *R.M.*, je angefangene 6 Stunden weitere Fahrt 1,00 *R.M.*

Die Verpflegung bei der Truppe beginnt für Sie mit dem Eintreffen bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind. Begegeld und Zehrgeld werden Ihnen von der Dienststelle nach dem Eintreffen erstattet.

Wenn Sie mittellos sind, können Sie unter Vorlage des Gestellungsbefehls schriftlich oder mündlich bei dem Bürgermeister Ihrer Aufenthaltsgemeinde Antrag auf Auszahlung des Begegeldes für die von Ihnen zu benutzenden öffentlichen Verkehrsmittel stellen. Als Aufenthaltsgemeinde gilt der Ort, an dem Sie zur Zeit der Einberufung in Wehrüberwachung stehen.

11. Für Aufbewahrung der Zivilkleidung wird Mitbringen eines kleinen Handkoffers oder Kartons empfohlen.
12. Vom Gestellungstag 0,00 Uhr ab sind Sie Soldat und unterliegen damit den für Soldaten gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen.

Wehrbezirkskommando

(Ort,

Tag)

19.

(Anschrift)

Gestellungsbefehl

für

Dieser Gestellungsbefehl berechtigt zum
Lösen von Militärjahrskarte(n)
gegen Barzahlung für die Einfahrt *)

(Bahnhofstagesstempel)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Sie werden hierdurch zum aktiven Wehrdienst bei

(Wehrmachtteil)

(Dienststelle)

in

(Standort)

zu

(Übung, Art der Ausbildung)

für die Zeit

vom

bis

einberufen und haben

sich am

(Gestellungstag)

um

(Gestellungszeit)

Uhr bei

(Dienststelle)

in

(Gestellungsort, Straße)

zu melden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben (s. Rückseite Nr. 7) haben Sie Bestrafung nach den Militärgesetzen zu gewärtigen.

Dieser Gestellungsbefehl und der Wehrpaß sind mitzubringen und bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind, abzugeben.

Umstehende Anordnungen sind genau zu beachten.

(Dienststempel)

(Unterschrift des Wehrbezirkskommandeurs)

Wichtig!

Besondere Anordnungen.

Durchlesen!

1. Vom Gestellungstage 0,00 Uhr ab sind Sie Soldat und unterliegen damit den für Soldaten gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen.
2. Falls Sie bis zum Gestellungstage Ihre Wohnung oder Ihren Wohnsitz wechseln, haben Sie dies binnen einer Woche persönlich oder schriftlich der zuständigen Weh-
ersatzdienststelle zu melden. Beim Verziehen in den Bezirk einer anderen Wehersatzdienststelle ist diese Meldung inner-
halb der gleichen Frist auch bei der neu zuständigen Weh-
ersatzdienststelle zu erstatten. Der Gestellungsbefehl
des bisher zuständigen Wehrbezirkskomman-
dos bleibt in Kraft.
3. Sie brauchen sich für die Zeit der Übung nicht polizeilich
abzumelden.
4. Dieser Gestellungsbefehl ist unverzüglich Ihrem Führer
des Betriebes (Arbeitgeber usw.) vorzulegen, der nicht
das Recht hat, das Arbeitsverhältnis zu kündigen.
- 5a) Ihren Angehörigen kann beim Vorliegen der gesetzlichen
Voraussetzungen während der Dauer Ihrer Einberufung
Unterstützung nach dem Familienunterstützungsgesetz vom
30. März 1936 und den dazu erlassenen Durchführungs-
vorschriften gewährt werden. Nähere Auskunft erteilt der
Bürgermeister Ihrer Aufenthaltskommune, der auch den
Unterstützungsantrag entgegennimmt. Bei Stellung dieses
Antrages ist der unten anhängende Ausweis zur Erlangung
einer Familienunterstützung vorzulegen. Um die recht-
zeitige Auszahlung der Familienunter-
stützung zu gewährleisten, ist es geboten, den
Antrag sogleich nach Empfang des Gestel-
lungsbefehls zu stellen.
- b) Wegen Versorgung Ihrer Familie in Krankheitsfällen
während der Übung ist es erforderlich, daß Sie bei Ihrem
Führer des Betriebes (Arbeitgeber usw.) beantragen, der
Krankenkasse von Ihrer Einberufung sogleich Mitteilung zu
machen.
6. Wenn Sie aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen
oder beruflichen Gründen für die Zeit der Übung nicht
abkömmlich zu sein glauben, haben Sie bis spätestens
2 Wochen nach Empfang des Gestellungsbefehls Ihre
Zurückstellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Kreispolizeibehörde zu beantragen, gegebenenfalls unter
Beifügung oder Vorlage einer Bescheinigung des Leiters
Ihrer Behörde oder Dienststelle. Tritt der Zurückstel-
lungsgrund erst später ein, so kann der Antrag nachträg-
lich gestellt werden. In jedem Falle haben Sie von der
Einreichung eines Zurückstellungsantrages der einberufen-
den Wehersatzdienststelle (s. Vorderseite links oben) Mel-
dung zu erstatten. Falls Sie auf Ihren Zurückstellungs-
antrag bis zum Gestellungstag keinen Bescheid erhalten
haben, müssen Sie dem Gestellungsbefehl
nachkommen.
7. Sind Sie durch Krankheit oder sonstige unabwendbare
Gründe am persönlichen Erscheinen zu dem befohlenen
Zeitpunkt verhindert, so haben Sie der einberufenden
Wehersatzdienststelle (siehe Vorderseite links oben) unter
Angabe des Grundes unverzüglich Meldung zu erstatten.
Bei Krankheit haben Sie zur Bestätigung ein Zeugnis des
Arztes oder ein mit dem Sichtvermerk des Amts-
arztes versehenes Zeugnis des behandelnden Arztes bei-
zufügen oder unverzüglich nachzureichen. Etwaige Kosten

- hierfür haben Sie zu tragen. In allen anderen Fällen ist
eine ortspolizeiliche Bescheinigung beizufügen.
8. Für das Zurücklegen des Weges zum Gestellungsort ist zu
beachten:
 - a) Für die Fahrt auf der Eisenbahn sind Sie gegen Vor-
zeigen dieses Gestellungsbefehls zur Lösung einer
Militärfahrkarte bis zu dem umseitig angegebenen
Gestellungsort gegen Barzahlung berechtigt, sofern der
Berechtigungsvermerk auf der Vorderseite nicht ge-
strichen ist. Gegen Lösung von Zuschlagkarten ist Eil-
und Schnellzugbenutzung zulässig, die aber nur bei
Entfernungen über 200 km erstattet werden. Bei
Fahrt mit dem Schiff oder anderen öffentlichen Ver-
kehrsmitteln lösen Sie Fahrkarten des öffentlichen
Verkehrs. Bei Fahrten mit »Seebienst Ostpreußen«
lösen Sie gegen Vorzeigen des Gestellungsbefehls eben-
falls Militärfahrkarten. Sind mehrere verschiedene
öffentliche Verkehrsmittel vorhanden, so ist dasjenige
zu wählen, das der Reichskasse die geringsten Kosten
verursacht.
 - b) Zwecks Rückerstattung des verauslagten Fahrgeldes
haben Sie die Befassung der Fahrkarten am Zielort
zu erbitten, und diese bei der Dienststelle, zu der Sie
einberufen sind, abzugeben. Erstattung der von
Ihnen verauslagten Beträge erfolgt nur bei Vor-
lage der Fahrkarten, Zuschlagkarten usw.
 9. Sie haben Anspruch auf:
 - A. Wegegeld, und zwar für verauslagte Fahrkosten
 - a) für eine Militärfahrkarte für die nach der Ver-
kehrsstrecke kürzeste Eisenbahnstrecke zwischen Ihrem
letzten dauernden Aufenthaltsort, an dem Sie in
Wehrüberwachung stehen, und dem Gestellungsort
und für Eil- und Schnellzugbenutzung bei einer
Entfernung von über 200 km;
außerdem, soweit Eisenbahnverbindung nicht vor-
handen ist:
 - b) für eine Schiffskarte 2. Klasse (bei Fahrt mit »See-
dienst Ostpreußen« Militärfahrkarte),
 - c) für Fahrkarten anderer öffentlicher, regelmäßig
verkehrender Beförderungsmittel,
 - d) von 10 *Rfl* für 1 km für die 5 km übersteigenden
Landwegstrecken, auf denen öffentliche Beförderungsmittel
nicht regelmäßig verkehren.
 - B. Zehrgeld, und zwar bei Eisenbahnfahrt usw. über
6 bis 8 Stunden 1,00 *R.M.*, über 8 bis 12 Stunden
1,50 *R.M.*, je angefangene 6 Stunden weitere Fahrt
1,00 *R.M.*

Die Verpflegung bei der Truppe beginnt für Sie mit dem
Eintreffen bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind.
Wegegeld und Zehrgeld werden Ihnen von der Dienst-
stelle nach dem Eintreffen erstattet. Wenn Sie mittellos
sind, können Sie unter Vorlage des Gestellungsbefehls
schriftlich oder mündlich bei dem Bürgermeister Ihrer
Aufenthaltskommune Antrag auf Auszahlung des Wege-
geldes für die von Ihnen zu benutzenden öffentlichen Ver-
kehrsmittel stellen. Als Aufenthaltskommune gilt der Ort,
an dem Sie zur Zeit der Einberufung in Wehrüber-
wachung stehen.

 - 10. Für Aufbewahrung der Zivilbekleidung wird Mitbringen
eines kleinen Handkoffers oder Kartons empfohlen.

(Hier abtrennen)

Gilt nur als Ausweis zur Erlangung einer Familienunterstützung.

Herr
(Vor- und Familienname)
geboren am in
wohnhaft in
(Ort, Straße, Hausnummer, Untermieter bei)
ist durch die unterzeichnete Wehersatzdienststelle zu einer am ten 19.....
beginnenden Übung einberufen worden. Der Vorgenannte ist angewiesen, die Beendigung der Übung unter
Vorzeigung seines Wehrpasses umgehend dem Bürgermeister seiner Aufenthaltskommune anzuzeigen.

(Ort, Datum)

(Dienststempel)

Wehrmeldeamt
Wehrbezirkskommando

.....
(Einberufende Dienststelle)

..... 19.....
(Ort Tag)

Einberufungsbefehl

Dieser Einberufungsbefehl berechtigt zum Lösen
von Militärfahrtarten(n) gegen Barzahlung
für die Hinfahrt*).

(Bahnhofstagesstempel
für die Hinfahrt)

für

Sie werden hierdurch zu de..... am 19..... stattfindenden

(Art des Wehrdienstes)

einberufen und haben sich

am..... um..... Uhr bei.....

(Dienststelle)

in..... zu melden. Dauer etwa..... Stunden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben (s. Rückseite Nr. 1) haben Sie Bestrafung
nach den Militärgesetzen zu gewärtigen.

Dieser Einberufungsbefehl ist mitzubringen und nach Abtrennung des Aus-
weises zur Erlangung einer Militärfahrtarte für die Rückfahrt*) bei obiger
Dienststelle abzugeben.

Umstehende Anordnungen sind genau zu beachten.

(Dienststempel)

*) Nichtzutreffendes ist zu
streichen.

(Unterschrift des Kommandeurs der einberufenden Dienststelle)

(Hier abtrennen)

Ausweis zur Erlangung einer Militärfahrtarte für die Rückfahrt

Inhaber dieses Ausweises

der.....
(Bezeichnung) (Vor- und Familienname)

aus..... wurde zu einer militärischen Übung

am..... in..... einberufen.

(Bahnhofstagesstempel
für die Rückfahrt)

(Dienststempel)

(Unterschrift der einberufenden Dienststelle)

Dieser Ausweis berechtigt zum Lösen von Militärfahrtarten(n) gegen Barzahlung für die Rückfahrt
von nach
am.....

Papiergröße nach Din-Format A 4 (210 × 297)

Wichtig!

Durchlesen!

Besondere Anordnungen.

1. Sind Sie durch Krankheit oder sonstige unabwendbare Gründe am persönlichen Erscheinen zu dem befohlenen Zeitpunkt verhindert, so haben Sie der einberufenden Dienststelle unter Angabe des Grundes Meldung zu machen, und zwar so früh wie möglich. Bei Krankheit haben Sie zur Bestätigung ein Zeugnis des Amtsarztes oder ein mit dem Sichtvermerk des Amtsarztes versehenes Zeugnis des behandelnden Arztes beizufügen oder unverzüglich nachzureichen. Etwaige Kosten hierfür haben Sie zu tragen. In allen anderen Fällen ist eine ortspolizeiliche Bescheinigung beizufügen.
2. Bei Benutzung der Eisenbahn haben Sie zwecks Erstattung des vorauslagten Fahrgeldes die Belassung der Fahrkarte für die Hinfahrt am Bahnhof des Bestimmungsortes zu erbitten und mit dem Einberufungsbefehl bei der Meldung abzugeben. Erstattung der von Ihnen vorauslagten Beträge erfolgt nur bei Vorlage der Fahrkarte für die Hinfahrt. Wenn Sie mittellos sind, können Sie unter Vorlage des Bestimmungsbefehls schriftlich oder mündlich bei dem Bürgermeister Ihrer Aufenthaltsgemeinde Antrag auf Auszahlung des Begegeldes für die von Ihnen zu benutzenden öffentlichen Verkehrsmittel stellen. Als Aufenthaltsgemeinde gilt der Ort, an dem Sie zur Zeit der Einberufung in Wehrüberwachung stehen.
3. Ihren Angehörigen kann beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen während der Dauer Ihrer Einberufung Unterstützung nach dem Familienunterstützungsgesetz vom 30. März 1936 und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen gewährt werden. Nähere Auskunft erteilt der Bürgermeister Ihrer Aufenthaltsgemeinde, der auch den Unterstützungsantrag entgegennimmt.
Um die rechtzeitige Auszahlung der Familienunterstützung zu gewährleisten, ist es geboten, den Antrag sogleich nach Empfang des Einberufungsbefehls zu stellen.
4. Von dem umstehend angegebenen Zeitpunkt des Beginns des Wehrdienstes bis zum Verlassen des Übungs- oder Versammlungsortes nach der vom dienstleitenden Vorgesetzten ausdrücklich erklärten Beendigung des Dienstes unterliegen Sie den für Soldaten gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen.

(Einberufende Dienststelle)

(Ort)

(Tag)

19

Aufforderung

Diese Aufforderung berechtigt zum Lösen
einer Militärfahrkarte gegen Barzahlung
für die Hinfahrt*).

(Bahnhofstagesstempel
für die Hinfahrt)

für

Sie werden hiermit aufgefordert, sich am
(Tag, Monat, Jahr)
um Uhr bei
(Dienststelle)
in
(Ort, Straße, Gebäude)
zur einzufinden.
(Zweck der Aufforderung)

Diese Aufforderung ist mitzubringen und bei der (dem)
(Dienststelle) abzugeben. Den Ausweis zur Erlangung einer
Militärfahrkarte für die Rückfahrt erhalten Sie nach Ausstellung wieder zurück*).

Die Kosten für die Militärfahrkarten
werden Ihnen gegen Vorlage der Fahrkarte für die Hinfahrt erstattet*)
haben Sie selbst zu tragen*)

(Dienststempel)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Unterschrift des Kommandeurs der einberufenden Dienststelle)

(Hier abtrennen)

Ausweis zur Erlangung einer Militärfahrkarte für die Rückfahrt

Der Wehrpflichtige
(Vor- und Familienname)

aus hat einer militärischen Aufforderung
zur Folge geleistet.
(Angabe des Zwecks)

(Bahnhofstagesstempel
für die Rückfahrt)

(Dienststempel)

(Unterschrift der Dienststelle, zu der Einberufung erfolgte)

Papiergröße nach Din-Format A 4 (210 × 297)

Dieser Ausweis berechtigt zum Lösen einer Militär-
fahrkarte gegen Barzahlung für die Rückfahrt
von nach
am